

Stadt Möckmühl

Landkreis Heilbronn

Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen des Hortes an der Schule

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Möckmühl bietet für Kinder, welche die Grundschule Möckmühl besuchen verschiedene Betreuungsmöglichkeiten wie folgt an:

Frühband: 06.30 Uhr bis 08.45 Uhr
Nachmittagsband 1: 11.15 Uhr bis 14.15 Uhr
Nachmittagsband 2: 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Ein Rechtsanspruch auf die angebotene Betreuung besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Kinder der Klassenstufe 1 sofern die Anmeldung bis zum 15.03.2026 erfolgt. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Bändern vereinbarten Zeiten.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung / Kündigung

1. Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich und für das Frühband für fünf Tage/Woche und für das Nachmittagsband 1 und 2 für mindestens zwei Tage/Woche erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Kinder der Klassenstufe 1, sofern die Anmeldung bis zum 15.03.2026 vorliegt. Die Aufnahme der nach dem 15.03.2026 angemeldeten Kinder der Klassenstufe 1 sowie Kinder der Klassenstufen 2 bis 4 erfolgt erst nach Vorlage des Arbeitgebernachweises der Eltern und nach weiteren Aufnahmekriterien.
2. Änderungen des Betreuungsmodells können nur zwei mal während des Schuljahrs auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
3. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn beispielsweise
 - vertragliche Inhalte nicht eingehalten werden,
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - der zu entrichtende Hortbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Möckmühl gemeldet und der Träger hat keine freien Kapazitäten,
 - die Einrichtung schließt.
4. Bei zu geringer Teilnahme oder bei Nichtinanspruchnahme behält sich der Träger der Einrichtung die Auflösung eines Betreuungsmodells vor.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, verlässt wiederholt den Hort ohne Abmeldung bei der Freispielleitung, verstößt wiederholt gegen die gemeinsam erarbeiteten Regeln oder gefährdet wiederholt andere oder sich selbst, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich auch in den Ferien; Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Betreuungszeit ist in den Ferien für angemeldete Kinder im Nachmittagsband 2 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und für angemeldete Kinder im Nachmittagsband 1 von 8.00 Uhr bis 13.45 Uhr. Es ist nicht möglich Ferienzeiten separat zu buchen.

§ 5 Entgelt

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Das Entgelt beträgt monatlich für das

Frühband (5 Tage/Woche) 2026/2027

ür Familien mit 1 Kind	90,00€
für Familien mit 2 Kindern	81,00€
für Familien mit 3 Kindern	72,00€
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren)	63,00€

Nachmittagsband 1 (mind. 2 Tage/Woche) 2026/2027

ür Familien mit 1 Kind	149,00€
für Familien mit 2 Kindern	127,00€
für Familien mit 3 Kindern	109,00€
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren)	89,00€

Nachmittagsband 2 (mind. 2 Tage/Woche) 2026/2027

ür Familien mit 1 Kind	211,00€
für Familien mit 2 Kindern	187,00€
für Familien mit 3 Kindern	160,00€
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren)	134,00€

Für den Einzug des Entgeltes wird eine Einzugsermächtigung erteilt. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuung aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Die Benutzungsgebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen der Hort an der Schule aus Gründen, die die Stadt nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei der Freispielleitung in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Abmelden bei der Freispielleitung der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Grundsätzlich gilt, darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch im Hort nicht möglich. Zusätzlich gilt unsere Hausregel: ein Kind, dem es sichtlich nicht gut geht, das einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck macht, gehört NICHT in den Hort und muss zu Hause bleiben oder abgeholt werden!
Der Hort behält sich vor, nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte, kranke Kinder nicht zu betreuen. Sie entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl des Kindes unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Schutzauftrages aber auch zum Schutz der anderen Kinder sowie dem Schutz der Mitarbeiter vor Ansteckung.
2. Das Infektionsschutzgesetz § 34 bestimmt, dass bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit der Besuch der Einrichtung des Kindes ausgeschlossen ist und dies sofort der Einrichtung mitgeteilt werden muss.
Genauere Informationen über die betreffenden Erkrankungen, dem gesetzlichen Besuchsverbot und der Mitteilungspflicht erhalten Sie mit einem gesonderten Merkblatt mit den Aufnahmeunterlagen vom Hort an der Grundschule.
3. Ein krankes Kind muss zu Hause bleiben.
Eine Wiederezulassung nach einer Magen-Darm-Erkrankung ist 48 Stunden und bei Fieber nach 24 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich.
Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hinaus verlangt werden (Anlage).
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen auf Grund einer ärztlichen Medikamentenverordnung verabreicht.

§ 8
Inkrafttreten

Die Hortordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Möckmühl, den 27.01.2026

gez. M i c h l e r
Bürgermeister